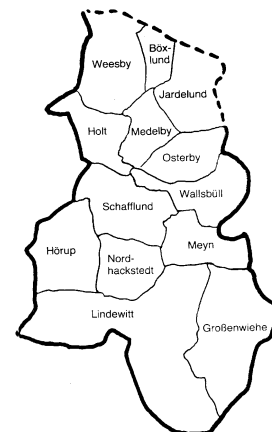


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 13

Schafflund, 06.04.2023

53. Jahrgang

Satzungen:

- Seite 149 Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2023
- Seite 151 Satzung der Gemeinde Medelby über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)
- Seite 154 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Böxlund über die Festsetzung der Hebesätze

Sitzungen:

- Seite 155 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen:

- Seite 157 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Schleswig-Flensburg zur Wahl des Kreistages am 14.05.2023
- Seite 158 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahl am 14. Mai 2023 in den Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby
- Seite 160 Bekanntgabe der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen Hörup am 20.04.2023

Hinweise

- Seite 161 Gemeindegemeinschaft Kinder- und Jugendbeteiligung am 27.04.2023

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.129.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.067.400 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	61.700 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.097.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.996.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	206.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,08 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Medelby, den 24.03.2023

LS

gez. Günther Petersen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 24.03.2023

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Satzung der Gemeinde Medelby über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 und 3 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S.369) sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.07.2016 hat die Gemeinde Medelby mit Beschluss vom 22.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen sowie baulicher Änderung und/oder Änderung der Nutzung vorhandener baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist und sie ist maßgeblich zur Ermittlung und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß § 50 Abs. 1 LBO. In Verbindung mit der vorgenannten Vorschrift bestimmt die Stellplatzsatzung die Bemessungswerte für die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage.
- (2) Die Satzung gilt innerhalb des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Medelby
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen und Einrichtungen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH.
- (2) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (3) Garagen oder Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und im Sinne dieser Satzung als Form von Stellplätzen anzusehen. Ausstellungs-, Verkehrs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen gemäß § 2 LBO SH.

§3

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze/Ausführung der Zufahrten

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnungen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen mind. zwei Stellplätze pro Wohneinheit für Kraftfahrzeuge bedarfsgerecht hergestellt werden. Das Mindestmaß für einen Stellplatz beträgt 2,50 m x 5,00 m. Bei Haltung/ Nutzung größerer Fahrzeuge, wie z.B. Wohnmobile, sind die Stellplätze entsprechend größer zu bauen. Bei Haltung/Nutzung von mehr als zwei Fahrzeugen sind entsprechend mehr Stellplätze herzustellen.

- (2) Es ist nur eine Zu-/Abfahrt pro Grundstück in einer max. Breite von fünf Metern zulässig. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag hiervon abgewichen werden.

Die Zu-/Abfahrt muss vom Fahrbahnrand bzw. vom Rand des Fuß-/Radweges mindestens fünf Meter in das Grundstück hinein gepflastert werden, so dass keine Steine, Kiese etc. durch das Befahren auf die öffentlichen Flächen gelangen können. Wünschenswert wäre eine Befestigung mit Rasengittersteinen, da hierdurch der ökologische Aspekt berücksichtigt wird.

- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und/oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge verlangt werden.

§ 4

Nachweis der notwendigen Stellplätze

- (1) Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind auf dem jeweiligen Grundstück herzustellen
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 5

Minderung des Stellplatz- und Abstellplatzbedarfes

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann im Einzelfall auf Antrag verringert werden, wenn besondere verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen und Stellplätze für die allgemeine Nutzung in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (2) In begründeten Einzelfällen entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby über die Verringerung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 82 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
- a) der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze gemäß § 3 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze gemäß § 5 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramts
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Herstellungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landmeldegesetzes nicht entgegenstehen
 - d) Sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Herstellungspflichtigen gemäß § 3 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Herstellungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Medelby eingereicht wurden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Medelby, den 23.03.2023

gez.

Günther Petersen
-Bürgermeister-

Gemeindesiegel

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Böxlund über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 20.03.2023 folgende 2. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Böxlund erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) (unverändert) **0** v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) **0** v. H.

2. Gewerbesteuer (unverändert) **400** v. H.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 03.04.2023

(LS)

gez. Michael Brodal
(Bürgermeister)

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 11.04.2023 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“,
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 14.03.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.03.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde-
8. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feuerwehrgerätehaus Hauptstraße)
hier: Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
9. Bebauungsplan Nr. 37 „Feuerwehrgerätehaus Hauptstraße“
hier: Beratung und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Ausbau Nahwärmeversorgung
hier: Beratung und Beschluss über die Auftragsvergabe
für die Ausarbeitung eines möglichen gemeinsamen Wärmekonzeptes für
die Gemeinden Nordhackstedt, Hörup und Schafflund
11. Bebauungsplan Nr. 34 „Gesundheitsversorgung im Zentrum“
hier: Beratung und Beschluss über den Erwerb von Ökopunkte
12. Erneuerung der Brücke beim KOI-Center
hier: Beratung über den Vergabevorschlag und Beschlussfassung zur Auftragserteilung
13. Auftragsvergabe Sanierung des Reetdaches an der Mühlenscheune
hier: eventuelle Vereinbarung Gewährleistungsausschluss nach Einholung weiterer
Angebote - Vorratsbeschluss -
14. Verabschiedung ausscheidender Gemeindevertreter*innen Helga Pitroff, Lars Enewaldsen
und Erik Schaller
15. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 16. Grundstückangelegenheiten
hier: Informationen
- 17. Rechtsangelegenheiten
hier: Informationen

Schafflund, den 03.04.2023

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des
Kreises Schleswig-Flensburg zur
Wahl des Kreistages am 14.05.2023**

I.

Die in den Wahlkreisen 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 17, 20, 21, 22, 23, 24 und 25 ausgegebenen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 14.05.2023 enthalten folgende Schreibfehler:

1. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Als Langbezeichnung ist auf den vorgenannten Stimmzetteln der Parteiname „FREIE WÄHLER Schleswig-Holstein“ ausgewiesen. Gemeint ist jedoch die Langbezeichnung „FREIE WÄHLER“.

2. Freie und Unabhängige Wähler – für Südschleswig (FUW-S)

Als Langbezeichnung ist auf den vorgenannten Stimmzetteln der Parteiname „Freie und Unabhängige- Wähler – für Südschleswig“ ausgewiesen. Gemeint ist jedoch die Langbezeichnung „Freie und Unabhängige Wähler – für Südschleswig“.

II.

Der Stimmzettel in dem Wahlkreis 17 für die Wahl zum Kreistag des Kreises Schleswig-Flensburg am 14.05.2023 enthält zudem folgenden Schreibfehler:

Die Ortsbezeichnung bei der Bewerberin der Partei Südschleswigscher Wählerverband (SSW), Schmidt, Nadine, lautet „Bollingstedt OT Gammelund“. Gemeint ist jedoch die Ortsbezeichnung „Bollingstedt OT Gammellund“.

Die vorbezeichneten Schreibfehler führen nicht zur Ungültigkeit der Stimmzettel.

Schleswig, den 30.03.2023

Der Kreiswahlleiter
des Kreises Schleswig-Flensburg

gez.
Im Auftrag
Bellinghausen

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinde- und Kreiswahl am 14. Mai 2023 in den Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

1. Die Wählerverzeichnisse für die Gemeinde- und Kreiswahl für die vorstehend aufgeführten Gemeinden werden in der Zeit vom 24. April 2023 bis 28. April 2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Schafflund, Zimmer 3 (barrierefrei), Tannenweg 1, 24980 Schafflund, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28. April 2023 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlleiterin des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23. April 2023 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

Amt Schafflund
Die Gemeindegewahlleiterin

- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnis der Gemeindegewahlleiterin bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine bis zum 12. Mai 2023, 12.00 Uhr, bei der Gemeindegewahlleiterin des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Je nach Vorliegen der Wahlrechtsvoraussetzungen zur Gemeinde- und Kreiswahl erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen roten Stimmzettel (Kreiswahl),
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises (Gemeindegewahl),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindegewahlleiterin und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

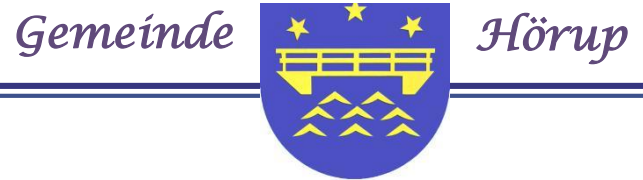
Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleiterin absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dort eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Schafflund, den 03. April 2023

gez.

(Hensen)
-Gemeindegewahlleiterin-



Hörup, 07.04.2023

Bekanntgabe

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen Hörup findet am Donnerstag, den 20. April um 20:00 Uhr im Sportlerheim statt. Die Einladung ist auf der Homepage der Jagdgenossen verfügbar.

Hörup, 07.04.2023

gez. Peter Lorenz Greisen
Jagdvorsteher



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

Gemeindeseminar am 27.04.2023

- EZ **vegetarisch**
- DZ **vegan**
- mit Mittagessen
 ohne Mittagessen

Vor- und Zuname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum/Unterschrift _____

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
E-Mail info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de



NORDSEE AKADEMIE

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: kostenfrei

Mittagessen: 16,00 €
(3-Gänge-Menü)
Es wird um eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen gebeten

Die Gebühren sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Anreise mit ÖPNV

Direkt vor der Haustür an der Bushaltestelle „LECK – Flensburger Straße“ halten der Schnellbus R1 (Flensburg - Niebüll) und der Rufbus.

Kinder- und Jugendbeteiligung

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen und Verwaltungsbeamte/innen sowie interessierte Bürger/innen der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

**Donnerstag, 27. April 2023
(nachmittags)**



NORDSEE AKADEMIE

Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder- und Jugendbeteiligung leistet einen entscheidenden Beitrag zu unserer Demokratie und ist sowohl für die Gemeinden, als auch die Kinder und Jugendlichen selbst ein großer Gewinn. In Schleswig-Holstein ist dies sogar gesetzlich verankert.

Der Referent Phillip Geerts legt die grundlegenden Argumentationen für eine Partizipation von Kindern und Jugendlichen dar, charakterisiert die geltenden Qualitätsstandards und gesetzliche Vorgaben und zeigt bewährte Handlungsfelder, Instrumente und Formate hierfür auf. Außerdem gibt er einen Überblick über Anlaufstellen und konkrete Schritte, die unternommen werden können, um Kinder- und Jugendbeteiligung in der eigenen Kommune zu stärken.

Referent

Phillip Geerts ist Trainer für Fachkräfte der Kinder- und Jugendbeteiligung und Fachkraft für Kinder- und Jugendbeteiligung.

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Aaron Jessen
Akademieleitung

Therese Weinhonig
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 27. April 2023

12.30 Uhr	Möglichkeit zum Mittagessen in der Nordsee Akademie nach vorheriger Anmeldung
13.30 Uhr	Tagungsbeginn - Begrüßung und Einführung - Der Referent spricht zu vorstehendem Thema und geht auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.
15.00 Uhr	Kaffeepause
15.30 Uhr	Fortsetzung des Seminars
17.00 Uhr	Ende des Seminarvortrages

In Kooperation mit:



Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 24. April 2023